

SATZUNG
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Einrichtung
Mittagsbetreuung an der Grundschule in Attenkirchen
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)
Vom 12.11.2002

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende

Satzung
Zur 1. Änderung der Mittagsbetreuungsgebührensatzung

§ 1
Änderungen

§ 4 Abs. 1 (Gebührenhöhe) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gebühr beträgt für die Monate September bis Juli monatlich:

für den Besuch an 4 bis 5 Tagen (1. Kind)	42,00 €
für den Besuch an 4 bis 5 Tagen (2. Kind)	31,50 €
für den Besuch an bis zu 3 Tagen (1. Kind)	31,50 €
für den Besuch an bis zu 3 Tagen (2. Kind)	21,00 €
für den Besuch an einem Tag	5,25 €.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2004 in Kraft.

Attenkirchen, den 24.05.2004

(S)

Niedermeier
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 24.05.2004 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.05.2004 ausgehängt und am 14.06.2004 wieder abgenommen.

Attenkirchen, den 15.06.2004

(S)

Niedermeier
Erste Bürgermeisterin